

09.06.89

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach
dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschrif-
ten über die Arbeitslosenhilfe
(KOV-Anpassungsgesetz 1989 - KOVAnpG 1989)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am
1. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß) - Drucksache 11/4612 - den von der Bundes-
regierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte
Anpassung der Leistungen nach dem Bundesver-
sorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften
über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz
1989 - KOVAnpG 1989)
- Drucksachen 11/4178, 11/4210 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.06.89

Erster Durchgang: Drs. 43/89

Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung
von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe
(KOV-Anpassungsgesetz 1989 - KOVAnpG 1989)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) wenn der Berechtigte oder derjenige, für den Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), nach dem 31. Dezember 1982 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag befreit worden ist oder“.

2. In § 14 wird die Zahl „204“ durch die Zahl „209“ ersetzt.

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „26 bis 167“ durch die Worte „26 bis 171“ und in Satz 2 die Zahl „2,562“ durch die Zahl „2,623“ ersetzt.

4. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „308“ durch die Zahl „315“ und in Satz 2 die Zahl „836“ durch die Zahl „856“ ersetzt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert, weil das Erwerbseinkommen in einem in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nicht mehr als die Hälfte des Erwerbslebens umfaßt, schädigungsbedingt gemindert war, so ist die Rentenminderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Zahl „381“ durch die Zahl „390“, die Zahl „598“ durch die Zahl „612“ und die Zahl „899“ durch die Zahl „921“ ersetzt.

- c) Es wird angefügt:

„(10) Ist vor dem 1. Juli 1989 bereits über den Anspruch auf Berufsschadensausgleich für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entschieden worden, so verbleibt es hinsichtlich der Frage, ob Absatz 4 Satz 1 oder 3 anzuwenden ist, bei der getroffenen Entscheidung.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 175 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 238 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 322 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 408 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 563 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 921 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 35 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	106 Deutsche Mark,
Stufe II	216 Deutsche Mark,
Stufe III	327 Deutsche Mark,
Stufe IV	436 Deutsche Mark,
Stufe V	543 Deutsche Mark,
Stufe VI	654 Deutsche Mark.“

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	563 Deutsche Mark,
um 70 oder	
80 vom Hundert	682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	921 Deutsche Mark.“

8. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „32809“ durch die Zahl „33793“ ersetzt.

9. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „101“ ersetzt.

316/89

10. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „381“ durch die Zahl „390“ und in Satz 2 die Worte „647, 918, 1183, 1533 oder 1890 Deutsche Mark“ durch die Worte „663, 940, 1211, 1570 oder 1935 Deutsche Mark“ ersetzt.
11. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2168“ durch die Zahl „2220“ und die Zahl „1085“ durch die Zahl „1111“ und in Absatz 3 die Zahl „2168“ durch die Zahl „2220“ ersetzt.
12. In § 40 wird die Zahl „538“ durch die Zahl „551“ ersetzt.
13. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „538“ durch die Zahl „551“ ersetzt.
14. In § 46 werden die Zahl „151“ durch die Zahl „155“ und die Zahl „284“ durch die Zahl „291“ ersetzt.
15. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „265“ durch die Zahl „271“ und die Zahl „370“ durch die Zahl „379“ ersetzt.
16. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „666“ durch die Zahl „682“ und die Zahl „452“ durch die Zahl „463“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl „134“ durch die Zahl „137“ und die Zahl „99“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl „413“ durch die Zahl „423“ und die Zahl „301“ durch die Zahl „308“ ersetzt.
17. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2168“ durch die Zahl „2220“ und die Zahl „1085“ durch die Zahl „1111“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 137 wird nach Absatz 1 eingefügt:

„(1a) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, soweit er auf einen Anspruch, der nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen wäre, verzichtet oder Handlungen unterläßt, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines derartigen Anspruchs sind.“

2. In § 152 wird nach Absatz 1 eingefügt:

„(1a) Soweit für die Zeit vor dem (Tag des Inkrafttretens des Artikels 2) Unterhaltsansprüche nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 berücksichtigt worden sind, werden unanfechtbare Verwaltungsakte nicht aus unterhaltsrechtlichen Gründen für die Vergangenheit zurückgenommen.“

3. Nach § 249 wird eingefügt:

„§ 249 a

§ 137 Abs. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

Artikel 3

Übergangsvorschrift für die gesetzliche Krankenversicherung

Personen, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1989 beantragt haben, können den Antrag bis zum 30. September 1989 zurücknehmen, wenn sie Berechtigte oder Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz sind, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt. Mit der Rücknahme gilt der Antrag als nicht gestellt; die Befreiung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zu widerrufen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und der Artikel 2 und 3 am 1. Juli 1989 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989, Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach
dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften
über die Arbeitslosenhilfe
(KOV-Anpassungsgesetz 1989 - KOVAnpG 1989)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989
beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1989
verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes nicht zu stellen.